





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.000/47-I.8/2000

An das  
Bundesministerium für soziale Sicherheit  
und Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

**Mag. Hartmut Haller**

Klappe 2732 (DW)

**Betrifft:** Entwurf einer 25. Novelle zum Gewerblichen  
Sozialversicherungsgesetz; Begutachtungsverfahren

zur Zahl Sektion II/A/11, 21.135/2-11/2000

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 31. Oktober 2000 teilt das Bundesministerium für Justiz mit, dass gegen den Entwurf einer 25. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Justiz kein grundsätzlicher Einwand besteht.

Der Novellentwurf sieht allerdings in § 43 Abs. 2 die Wendung "Beteiligung an Stiftungen" vor. Dies erscheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht unbedenklich.

Nach § 1 Abs. 1 des Privatstiftungsgesetzes ist die Privatstiftung ein Rechtsträger, dem vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen.

Die Privatstiftung wird durch eine Stiftungserklärung errichtet und entsteht als Rechtsperson mit der Eintragung in das Firmenbuch. Sie ist sohin eine eigenständige

juristische Person, an der aber weder ein Eigentums- noch ein Beteiligungsrecht bestehen kann.

§ 43 Abs. 2 müsste daher geändert werden:

Wenn hier vorgeschlagen wird, dass auch die Errichtung (Gründung) von oder die Beteiligung an Stiftungen, Vereinen, Fonds ... zulässig ist, so müsste jedenfalls betreffend die Stiftung (ausgehend davon, dass hier Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz gemeint sind) eine andere Formulierung gefunden werden. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, mit bei der "Beteiligung an Stiftungen" die Errichtung von Stiftungen gemeinsam mit anderen Institutionen gemeint ist und nicht die Stellung als Begünstigter einer Stiftung.

Nach § 3 Abs. 1 PSG können Stifter einer Privatstiftung eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein (so genannte Mitstifter).

So könnte es etwa heißen: "Zulässig ist auch die Errichtung von Stiftungen als Stifter oder Mitstifter, ...".

Entsprechend müsste auch der zweite Satz dieses Absatzes umformuliert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. November 2000  
Für den Bundesminister:

Dr. Barbara Kloiber

